

HESSISCHER LANDTAG

25.04.2017

Kleine Anfrage

der Abg. Hartmann, Kummer und Schmitt (SPD) vom 29.11.2016 betreffend Personalsituation Finanzämter und Antwort des Ministers der Finanzen

Vorbemerkung des Ministers der Finanzen:

Zunächst ist anzumerken, dass im Bereich der Finanzämter erst zum 01.01.2005 SAP HCM eingeführt wurde. Für vor dem 01.01.2005 liegende Zeiträume ist eine zuverlässige Auswertung der gewünschten Daten daher nicht in vollem Umfang möglich.

In der Steuerverwaltung gibt es keine Beamtinnen/Beamten des einfachen Dienstes.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie viele Bewerberinnen und Bewerber wurden in den Jahren 2000 bis 2016 in der Steuerverwaltung eingestellt (getrennt nach einfachem, mittlerem, gehobenem und höherem Dienst) und wie viel Bewerberinnen und Bewerber gab es?

In der Steuerverwaltung werden regelmäßige bedarfsorientierte Einstellungen vorgenommen. Neben effizient ausgerichteten Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufen bildet die sachgerechte Personalausstattung in den Finanzämtern verknüpft mit einem nachhaltigen und wirtschaftlichen Einsatz der personellen Ressourcen eine wesentliche Säule der erfolgreichen Arbeit der hessischen Steuerverwaltung. Die in der Vergangenheit am Bedarf orientierte Einstellungspolitik und die strukturellen Optimierungsmaßnahmen im Innendienst, wie bspw. die Einrichtung von Großbezirken oder die Schaffung von Fallvorbereitungsstellen sind dabei in engem Kontext mit der erfolgreichen Aufstockung der Außendienste zu sehen. So konnte innerhalb der letzten Dekade der Arbeitsbereich der Außendienste um knapp 30 % personell verstärkt werden und dabei eine ausgewogene Balance zwischen dem Innen- und dem Außendienst gehalten werden. Mit Blick auf die Zukunft gilt es bei der Einstellungspolitik stärker denn je, den Herausforderungen des demografischen Wandels Rechnung zu tragen. Zum Einstellungsstichtag 1. August 2017 wird über den berechneten bloßen Ersatzbedarf hinaus mit insgesamt 650 Anwärterinnen und Anwärtern (202 mittlerer Dienst und 448 gehobener Dienst) insoweit auch ein Einstellungsrekord erreicht werden.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Frage zu der Zahl der Einstellungen wie folgt:

Jahr	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
2000	60	80	
2001	80	100	
2002	120	200	
2003	120	200	
2004	120	137	
2005	45	183	23
2006	145	196	14
2007	135	179	13
2008	200	120	10
2009	180	140	25

2010	110	200	21
2011	125	205	19
2012	50	128	15
2013	50	195	16
2014	51	175	8
2015	65	231	17
2016	139	206	20

Die Anzahl der Bewerberinnen / Bewerber ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung liegen entsprechende Daten erst für die Jahre ab 2010 vor, wobei sich die angegebenen Zahlen auf die Bewerbungen für das jeweilige Einstellungsjahr beziehen. Für den höheren Dienst ist die Zahl der Bewerbungen angegeben, die in dem jeweiligen Jahr eingegangen sind. Die Auswertung erfolgte bis zum 30. November 2016.

Jahr	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
2000			31
2001			197
2002			173
2003			149
2004			129
2005			114
2006			113
2007			121
2008			75
2009			120
2010	1448	1812	103
2011	1086	2144	79
2012	584	1822	84
2013	727	2090	74
2014	627	1881	45
2015	628	1843	75
2016	1003	1883	91

Frage 2. Wie viele Beamtinnen und Beamten scheiden voraussichtlich in den folgenden 5 Jahren aus der Steuerverwaltung wegen Erreichens der Altersgrenze aus? (getrennt nach einfachem, mittlerem, gehobenem und höherem Dienst)

Es ist auf Grund verschiedener Faktoren (inzwischen) wenig hilfreich, die Frage, wie viele Beamtinnen und Beamte in den folgenden 5 Jahren aus der Steuerverwaltung wegen Erreichens der Regelaltersgrenze ausscheiden, mit konkreten Zahlen zu beantworten. Auch wenn auf der Grundlage der vorliegenden Informationen eine dahin gehende Berechnung natürlich erfolgen kann, enthält das Ergebnis erfahrungsgemäß keine Aussagekraft. Die hiesige Personalplanung basiert dementsprechend auch nicht auf einer dahin gehenden Berechnung. Insbesondere muss bei der Betrachtung der altersbedingten Abgänge berücksichtigt werden, dass (inzwischen) nur noch eine vergleichsweise geringe Zahl der Beamtinnen und Beamten bis zur Regelaltersgrenze im aktiven Dienst bleibt. Ein Phänomen, das sich bundesweit und in beinahe jedem Verwaltungsteil beobachten lässt. In der hessischen Steuerverwaltung bleiben beispielsweise momentan lediglich rund 15 % der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes bis zur Regelaltersgrenze im aktiven Dienst. Bereits an diesem Faktor lässt sich erkennen, wie wenig Aussagekraft das Erreichen der Regelaltersgrenze (noch) hat. Nicht zuletzt mit Blick auf die dargestellte Entwicklung hat mein Haus im letzten Jahr eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit dem Themenfeld Demografie intensiv auseinandersetzt, von der demografievorsorgenden Stellen- und Personalpolitik bis hin zum so genannten altersgerechten Büro.

Frage 3. Wie viele Beamtinnen und Beamten haben seit 2000 die Steuerverwaltung

- a) durch Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder
- b) durch Wechsel in ein anderes Bundesland, zu einer Kommune oder zum Bund

die Hessische Steuerverwaltung verlassen und was waren die Gründe?

Im Bereich der Finanzämter ist zum 1. Januar 2005 SAP HCM eingeführt worden. Damit ist es möglich, für den Zeitraum seit 1. Januar 2005 zuverlässige Datenauswertungen zu fahren, um

die nachgefragten Zahlen liefern zu können. Eine Datenauswertung für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 wäre nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich.

- A) Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis: Seit dem 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2016 sind durchschnittlich 55 Beamtinnen und Beamte pro Jahr durch Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden. Die Zahl beinhaltet Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, auf Probe und auf Lebenszeit. Sie ist damit und gemessen am Gesamtpersonalkörper in Höhe von rund 9.250 Personen in der Steuerverwaltung als gering zu bewerten. Die Gründe für eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis waren im Wesentlichen:
- Abbruch der Ausbildung / des dualen Studiums wegen Umorientierung,
- Wechsel in die freie Wirtschaft (Steuerberater, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltskanzleien),
- Beginn eines Studiums.
- **B)** Wechsel in ein anderes Bundesland, zu einer Kommune oder zum Bund: Seit dem 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2016 wurden durchschnittlich zwischen 10 und 15 Beamtinnen und Beamte pro Jahr an andere Bundesländer, zu einer Kommune oder zum Bund versetzt. Gründe für eine Versetzung waren im Wesentlichen:
- Obsiegen in einer Stellenausschreibung (insbesondere beim Bundeszentralamt für Steuern),
- Verlegung des Wohnsitzes aus privaten Gründen,
- heimatnäherer Einsatz.

Frage 4. Wie war das Durchschnittsalter der Beschäftigten im Bereich der Steuerverwaltung unterteilt nach Finanzamtsbereichen jeweils zum 30.6. in den Jahren 2000, 2010 und 2016?

Das Durchschnittsalter der Beschäftigten (Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte) ist der als Anlage 1 beigefügten Tabelle zu entnehmen. Die Berechnung des Durchschnittsalters zum 30. Juni 2000 wäre nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich - SAP HCM liefert, wie bereits dargestellt, automatisiert zuverlässige Datenauswertungen für den Zeitraum seit 1. Januar 2005. Alternativ wurde daher eine Auswertung zum 30. Juni 2005 durchgeführt. Anzumerken ist, dass das Durchschnittsalter der Beschäftigten zum 1. August eines jeden Jahres in Folge der Einstellungskampagnen leicht nach unten geht.

Frage 5. Wie waren die Durchschnittsnoten von 2000 bis 2016 bei den Laufbahnprüfungen in der Steuerverwaltung?

Die Durchschnittsnoten in den Jahren 2000 bis 2016 stellen sich wie folgt dar:

Mittlerer Dienst

Prüfung im Jahre	Durchschnittspunktzahl (bezogen auf die TN, die bestanden haben)
2000	8,89
2001	9,19
2002	9,25
2003	8,86
2004	9,28
2005	9,21
2006	9,58
2007	9,13
2008	9,71
2009	9,08
2010	8,86
2011	9,25
2012	9,05
2013	9,16
2014	9,47
2015	9,42
2016	9,62

Gehobener Dienst

Prüfung im Jahre	Durchschnittspunktzahl (bezogen auf die TN, die bestanden haben)
2000	8,97
2001	9,46
2002	9,41
2003	9,49
2004	9,82
2005	9,43
2006	9,75
2007	9,29
2008	8,99
2009	8,96
2010	8,84
2011	8,90
2012	8,85
2013	8,84
2014	8,85
2015	9,22
2016	9,02

- Note $1 = \dots 13,50$ bis 15,00 Punkte
- Note $2 = \dots 11,00$ bis 13,49 Punkte
- Note $3 = \dots 8,00$ bis 10,99 Punkte
- Note $4 = \dots 5,00$ bis 7,99 Punkte

Frage 6. Wie hat sich die Quote derer, die die Laufbahnprüfungen bei der Steuerverwaltung nicht bestanden haben, in den letzten 10 Jahren entwickelt? (unterteilt nach Finanzamtsbereichen)

Die Quoten derer, die die Laufbahnprüfungen bei der Steuerverwaltung nicht bestanden haben, ergeben sich aus der Anlage 2.

Frage 7. Wie stellt sich die Situation in Bezug auf Nachwuchsgewinnung für die Finanzverwaltung dar? Wie hoch war die Zahl der Bewerbungen und der zu besetzenden Anwärterstellen getrennt nach mittlerem und gehobenem Dienst in den Jahren 2000 bis 2016?

Die Situation in Bezug auf die Nachwuchsgewinnung für die Finanzverwaltung stellt sich derzeit erfreulich dar. Was die Nachwuchsgewinnung für die Ausbildung bzw. das duale Studium im mittleren und gehobenen Dienst anbelangt, liegen für das Jahr 2017 (Einstellungstermin 1. August) aktuell bereits 3.607 (Stand 8. März 2017) Bewerbungen vor. Damit liegt die Zahl der Bewerbungen so hoch wie wohl noch nie. Dies ist ein deutlicher Beleg für die nach wie vor sehr hohe Attraktivität der hessischen Steuerverwaltung als Arbeitgeber. Die Zahl der Bewerbungen und die Qualität der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei natürlich regional durchaus unterschiedlich. Die angesprochene sehr hohe Attraktivität ist in den eher ländlich strukturierten Gebieten Hessens noch einmal höher als in den Ballungsräumen. Aus dieser Erfahrung heraus hat mein Haus ein erstes Maßnahmenpaket zur Stärkung der Steuerverwaltung im ländlichen Raum aufgelegt, das im Wesentlichen die Verlagerung von Arbeitsplätzen in den ländlichen Raum beinhaltet.

Im Bemühen um guten Nachwuchs setzt die Steuerverwaltung auf unterschiedlichste Werbeträger. Diese reichen von klassischen (Print)-Anzeigen, Auftritten bei diversen Berufs- und Ausbildungsmessen über Radiospots bis hin zur Kinowerbung. Die Rekrutierung von Nachwuchskräften erfolgt zudem in Form von Werbung auf dem Karriereportal des Landes Hessen (www.karriere.hessen.de) sowie auf den ressorteigenen Internetseiten (www.finanzen.hessen.de, www.finanzverwaltung-mein-job.de). Zur Gewinnung von Nachwuchsführungskräften für den höheren Dienst werden neben Anzeigen in überregionalen Tageszeitungen wie z.B. der FAZ sowie in Fachzeitschriften (z.B. NJW) Stellenanzeigen auf Karriereportalen wie Stepstone und Interamt geschaltet, die zusätzlich bei Indeed.de veröffentlicht und über Twitter gepostet werden. Zudem ist die Steuerverwaltung auf Fakultätskarrieretagen an den hessischen Universitäten vertreten. Sehr positiv entwickelt sich darüber hinaus das Projekt FRESCH (Finanzbeamte werben Schüler), mit dem junge Nachwuchskräfte der Steuerverwaltung Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Unterrichtsbesuchen das Thema Steuern näherbringen. Die Steuerverwaltung

tung steigert durch dieses Projekt gezielt ihren Bekanntheitsgrad als attraktiver Arbeitgeber und rückt verstärkt ins Bewusstsein junger Menschen.

Hinsichtlich der Anzahl der Bewerbungen und der zu besetzenden Anwärterstellen verweise ich auf die Ausführungen zu Frage 1. In den vergangenen Jahren konnten alle Anwärterstellen besetzt werden, so dass die Zahl der zu besetzenden Anwärterstellen der Zahl der Einstellungen entspricht.

- Frage 8. Wie unterscheiden sich die Rahmenbedingungen für Bundes- und einzelnen Bundesländer in der Steuerverwaltung, hinsichtlich
 - a) Besoldung,
 - b) Arbeitszeit,
 - c) Leistung der Beihilfe?

Zu Frage 8 a: Siehe Ausführungen zu Frage 9.

Zu Frage 8 b: Die Rahmenbedingungen hinsichtlich der regelmäßigen Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte ergeben sich allgemein aus den diesbezüglich jeweils geltenden Verordnungen. Die dort enthaltenen Regelungen zur Dauer der Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten bei Bund und Ländern unterscheiden sich hinsichtlich der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Sie stellen sich aktuell wie folgt dar: Für die hessischen Beamtinnen und Beamten besteht derzeit noch eine durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche, die zum 1. August 2017 auf 41 Stunden reduziert wird. Für Beamtinnen und Beamte mit Schwerbehinderung und ab Beginn des 61. Lebensjahres gilt eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden.

Bundesbeamtinnen und -beamte haben dagegen eine wöchentliche Arbeitszeit von 41 Stunden zu leisten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf Antrag eine Arbeitszeit von 40 Stunden zugelassen werden.

Auch für die Beamtinnen und Beamten ohne Schwerbehinderung aus Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 41 Stunden, in Nordrhein-Westfalen ebenfalls mit Altersstaffelung.

In den anderen Bundesländern liegt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten bei 40 Stunden.

Zu Frage 8 c: Die Regelung des Beihilferechts war auch bereits vor der Föderalismusreform Ländersache. Eine Übersicht über die wesentlichen Leistungsbereiche der jeweiligen Beihilferechte des Bundes und der Länder ist in der beigefügten Anlage 3 (Bund-/Länderübersicht Beihilferecht) dargestellt.

Frage 9. Die beiliegende Tabelle (Anlage 1) zeigt einen Vergleich der Besoldung für Bundes- und Landesbeamte (jeweils Endstufe). Halten Sie diese Aufstellung für zutreffend? Falls nicht, an welcher Stelle sind Sie anderer Auffassung und weshalb?

Die Aufstellung ist für einen Vergleich der Höhe der Besoldung in den Ländern und beim Bund nicht zutreffend, da für die Ermittlung des Mittelwertes und des Ranges zum Mittelwert keine einheitliche Basis zugrunde gelegt worden ist. Insbesondere finden die länderspezifischen Unterschiede der Besoldungskomponente Grundgehalt durch geänderte Grundgehaltsstrukturen, die sich seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 entwickelt haben, keine Berücksichtigung.

Der Begriff des Grundgehaltes ist nicht mehr einheitlich definiert. Länder wie Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben die Sonderzahlung (ehemals "Weihnachtsgeld") in den monatlichen Grundgehaltsbetrag integriert, während Hessen seinen Beamtinnen und Beamten die Sonderzahlung zusätzlich zu dem Grundgehalt in Höhe von 5 % der jeweiligen Monatsbezüge zahlt. Dieser Betrag ist in Hessen im Tabellenwert der Grundgehaltstabelle nicht enthalten. Er wird auf der Bezügemitteilung separat zum Grundgehalt ausgewiesen. Andere Länder haben die Sonderzahlung erheblich reduziert oder komplett gestrichen. Darüber hinaus hat der Bund, der in der Auflistung Rang 1 zum Mittelwert belegt, neben der Sonderzahlung auch die allgemeine Stellenzulage, die in Hessen ebenfalls gesondert als eine das Grundgehalt ergänzende Stellenzulage gezahlt wird, in die Grundgehaltssätze eingebaut. Wird nunmehr für die Ermittlung des Mittelwertes der Besoldung in den Ländern und beim Bund lediglich der Tabellenwert der Grundgehaltstabelle eines Landes und des Bundes berücksichtigt, ist das Ergebnis nicht valide, da unterschiedliche Besoldungskomponenten miteinander verglichen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat zudem in seinen Entscheidungen vom 5. Mai und 17. November 2015 zur amtsangemessenen Alimentation festgelegt, dass für einen Quervergleich des Durchschnitts der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund oder in den anderen Ländern das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen zugrunde zu legen ist

Ergänzend ist anzumerken, dass die Besoldungsanpassung 2016 in den Ländern Baden-Württemberg ab Besoldungsgruppe A 12 und dem Saarland in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 erst ab November 2016 wirksam geworden ist. Die angegebenen Grundgehaltssätze waren daher im Oktober 2016 noch nicht zutreffend.

Wiesbaden, 7. April 2017

Dr. Thomas Schäfer

Anlage(n):

Die komplette Drucksache inklusive der Anlage kann im Landtagsinformationssystem abgerufen werden → www.Hessischer-Landtag.de

Anlage 1 - Altersdurchschnitt Finanzäm	ator Roamtinnon und Roamto	sowie Tarifheschäftigte
Amage 1 - Artersdurchschmitt Finanzam	iter beamtimen und beamte	sowie railibeschartigte
Durchschnittsalter zum 30.06.2005		
<u> </u>		
Finanzämter	Durchschnittsalter	
Finanzämter Gruppe Mitte	39,74	
Finanzämter Gruppe Nord	45,41	
Finanzämter Gruppe Süd	40,66	
rmanzamter Gruppe Sud	40,00	
Durchschnittsalter zum 30.06.2010		
Finanzämter	Durchschnittsalter	
Finanzämter Gruppe Mitte	39,30	
Finanzämter Gruppe Nord	46,77	
Finanzämter Gruppe Süd	42,54	
Durchschnittsalter zum 30.06.2016		
Durchschilltsaiter zum 30.00.2010		
Finanzämter	Durchschnittsalter	
Finanzämter Gruppe Mitte	40,54	
Finanzämter Gruppe Nord	A7 31	
гіпанданнег отирре моги	47,31	
Finanzämter Gruppe Süd	45,30	

nlage 2a) -	Durch fall quote	im mittleren Dienst				
Prüfung im Jahre	Anzahl der Prüflinge	aus FA	bestanden	%	"Durchfaller"	%
2007	4	Finanzämter Gruppe Mitte	3	75,00	1	25,00
	36	Finanzämter Gruppe Nord	32	88,89	4	11,11
	5	Finanzämter Gruppe Süd	3	60,00	2	40,00
2008	52	Finanzämter Gruppe Mitte	45	86,54	7	13,46
	27	Finanzämter Gruppe Nord	23	85,19	4	14,81
	65	Finanzämter Gruppe Süd	60	92,31	5	7,69
2009	73	Finanzämter Gruppe Mitte	63	86,30	10	13,70
	5	Finanzämter Gruppe Nord	4	80,00	1	20,00
	54	Finanzämter Gruppe Süd	49	90,74	5	9,26
2010	135	Finanzämter Gruppe Mitte	121	89,63	14	10,37
	1	Finanzämter Gruppe Nord	1	100,00	0	0,00
	60	Finanzämter Gruppe Süd	53	88,33	7	11,67
2011	114	Finanzämter Gruppe Mitte	89	78,07	25	21,93
	26	Finanzämter Gruppe Nord	23	88,46	3	11,54
	44	Finanzämter Gruppe Süd	37	84,09	7	15,91
2012	86	Finanzämter Gruppe Mitte	81	94,19	5	5,81
	16	Finanzämter Gruppe Nord	15	93,75	1	6,25
	30	Finanzämter Gruppe Süd	28	93,33	2	6,67

Prüfung im Jahre	aus FA		bestanden	%	"Durchfaller"	%
2013	72	Finanzämter Gruppe Mitte	57	79,17	15	20,83
	25	Finanzämter Gruppe Nord	19	76,00	6	24,00
	29	Finanzämter Gruppe Süd	25	86,21	4	13,79
2014	46	Finanzämter Gruppe Mitte	40	86,96	6	13,04
	8	Finanzämter Gruppe Nord	7	87,50	1	12,50
	7 Finanzämter Gruppe Süd		6	85,71	1	14,29
2015	42	Finanzämter Gruppe Mitte	35	83,33	7	16,67
	8	Finanzämter Gruppe Nord	7	87,50	1	12,50
	4	Finanzämter Gruppe Süd	3	75,00	1	25,00
2016	40	Finanzämter Gruppe Mitte	31	77,50	9	22,50
	9	Finanzämter Gruppe Nord	9	100,00	0	0,00
	2	Finanzämter Gruppe Süd	1	50,00	1	50,00

Anlage 2b) -	Durchfallqote	n im gehobenen Dienst				
Prüfung im Jahre	aus FA		bestanden	%	"Durchfaller"	%
2007	71	Finanzämter Gruppe Mitte	66	92,96	5	7,04
	33	Finanzämter Gruppe Nord	29	87,88	4	12,12
	55	Finanzämter Gruppe Süd	51	92,73	4	7,27
2008	35	Finanzämter Gruppe Mitte	31	88,57	4	11,43
	49	Finanzämter Gruppe Nord	46	93,88	3	6,12
	86	Finanzämter Gruppe Süd	74	86,05	12	13,95
2009	75	Finanzämter Gruppe Mitte	67	89,33	8	10,67
	14	Finanzämter Gruppe Nord	13	92,86	1	7,14
	101	Finanzämter Gruppe Süd	88	87,13	13	12,87
2010	106	Finanzämter Gruppe Mitte	88	83,02	18	16,98
	11	Finanzämter Gruppe Nord	10	90,91	1	9,09
	66	Finanzämter Gruppe Süd	55	83,33	11	16,67
2011	86	Finanzämter Gruppe Mitte	77	89,53	9	10,47
	8	Finanzämter Gruppe Nord	7	87,50	1	12,50
	21	Finanzämter Gruppe Süd	21	100,00	0	0,00
2012	81	Finanzämter Gruppe Mitte	71	87,65	10	12,35
	13	Finanzämter Gruppe Nord	11	84,62	2	15,38
	20	Finanzämter Gruppe Süd	20	100,00	0	0,00
2013	116	Finanzämter Gruppe Mitte	100	86,21	16	13,79
	20	Finanzämter Gruppe Nord	19	95,00	1	5,00
	34	Finanzämter Gruppe Süd	30	88,24	4	11,76

Prüfung im Jahre	Anzahl der Prüflinge	aus EA		%	"Durchfaller"	%
2014	109	Finanzämter Gruppe Mitte	85	77,98	24	22,02
	35	Finanzämter Gruppe Nord	34	97,14	1	2,86
	41	Finanzämter Gruppe Süd	39	95,12	2	4,88
2015	82	Finanzämter Gruppe Mitte	75	91,46	7	8,54
	18	Finanzämter Gruppe Nord	14	77,78	4	22,22
	35	Finanzämter Gruppe Süd	31	88,57	4	11,43
2016	95	Finanzämter Gruppe Mitte	86	90,53	9	9,47
	22	Finanzämter Gruppe Nord	20	90,91	2	9,09
	54	Finanzämter Gruppe Süd	39	72,22	15	27,78

	Bund	BW	ВҮ	BE	вв	нв	нн	HE
Rechtsgrund- lage	Bundesbeihil- feverordnung (BBhV)	Eigenes Beihilfe- recht	Eigenes Beihil- ferecht	Eigenes Beihilfe- recht	Bundesrecht mit Abweichungen	Eigenes Beihilfe- recht	Eigenes Beihilfe- recht	Eigenes Beihilfe- recht
Leistungsbe- reiche	- Krankheit - Pflege - Geburt - Vorsorge - nicht rwi. SwA//Sterilisatio n	- Krankheit - Pflege - Geburt - Vorsorge - Todesfälle	 Krankheit Pflege Geburt Gesundheits-vorsorge SwA nur unter Vorauss. § 218a II, III StGB 	Wie Bund		- Krankheit - Pflege - Geburt - Vorsorge - nicht rwi. SwA/Sterilisation	 Krankheit Pflege Geburt Vorsorge Todesfälle nicht strafbarer SwA/ Sterilisation 	 Krankheit Pflege Geburt Vorsorge Todesfälle nicht strafbarer SwA/ Sterilisation
Beihilfeberech- tigte	VE, Witwen und	Beamte, Richter, VE, Witwen und Waisen; Ausnah- men	Beamte, Rich- ter, VE, Witwen und Vollwaisen; Ausnahmen	Wie Bund			Beamte, Richter, VE, Witwen und Waisen, Tarifbeschäftigte (Stichtag 1.4.1999); Aus- nahmen	Beamte, Richter, VE, Witwen und Waisen, Tarifpersonal (Stichtag 30.4.2001); Ausnahmen
berücksichti- gungsfähige Angehörige	- EG und LP (Ein- kommensgrenze 17.000 €) - Kinder im FamZ	- EG (Einkommens- grenze: 10.000 €) - Kinder im FamZ	- EG (Einkommens- grenze: 18.000 €) - Kinder im FamZ	Wie Bund		- EG, die nicht selbst beihilfebe- rechtigt sind - Kinder und En- kelkinder im FamZ (Behinderte über das 27. Lj. nur bei dauernder Er- werbsunfähigkeit)	- EG (Einkom- mensgrenze 18.000 €) - Kinder im FamZ	- EG/LP (steuerli- cher Grundfreibe- trag) - Kinder im FamZ
Bemessungs- satz (BMS)	Personenbezogen. Grds. 50% für Beamte (ab 2 berücksichtigungsfähige Kinder 70%), 70% für VE u. EG und 80% für Kinder und Waisen	Personenbezogen. Ab 01.01.13: Beamte und VE sowie berücksichtigungsfähige EG/LP 50%. Bestandsschutzsonderregeln für am 31.12.12 Vor-	Personenbezogen. grds. 50% für Beamte (bei 2 und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern 70%), 70% für VE u. EG und 80% für Kinder und Waisen	Wie Bund.		Für Beamte und Richter 50 %, für berücksichti- gungsfähige EG und Kinder jew.	Personenbezogen. Grds. 50% für Beamte (bei 2 und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern 70%), 70% für VE u. EG und 80% für Kinder und Waisen	Familienbezogen. Für Beamte und Richter 50 %, steigt für berück- sichtigungsfähige EG und Kinder um jew. weitere 5 %, max. 70 %. Für VE weitere 10 %, für Witwen/ Witwer weitere 5

	Bund	вw	ВҮ	BE	ВВ	нв	нн	HE
		handene: 70% für VE u. EG. Kinder und Waisen 80%						% Pflege: BMS wie Bund
KDP oder Ei- genbehalte	Eigenbehalte 10 % (min. 5 € max. 10 €) bei div. Leistungen	KDP. Eigenbehalte.	Eigenbehalte.	KDP. Eigenbehalte.		Eigenbehalte	KDP. Eigenbehalte.	Eigenbehalte.
(zahn)-ärztliche Leistungen		nach GOÄ und GOZ, Ausschlüsse.	nach GOÄ und GOZ, Ausschlüsse.	wie Bund.		- nach GOÄ und GOZ Wartezeiten. Ausschlüsse.	- nach GOÄ und GOZ Wartezeiten. Ausschlüsse	nach GOÄ und GOZ Wartezeiten. Ausschlüsse
zahntechnische Leistungen, Material/Labor- kosten	zu 40% beihilfefä- hig	zu 70% beihilfefä- hig	zu 40% beihilfe- fähig	wie Bund.		60 v.H. beihilfefä- hig	zu 60% beihilfefä- hig	zu 60% beihilfefä- hig
Arzneimittel	nur verschrei- bungspflichtige Arzneimittel (Aus- nahmen)		alle Arzneimittel (Ausnahmen)	alle Arzneimittel (Ausnahmen).		nur verschrei- bungspflichtige Arzneimittel (Aus- nahmen)	alle Arzneimittel (Ausnahmen)	alle Arzneimittel (Ausnahmen)
Heilbehandlun- gen	Höchstbeträge nach Leistungs- verzeichnis	Wie Bund	Wie Bund	Höchstbeträge nach Anlage 4 zu § 23 LBhVO		Wie Bund	Wie Bund	Wie Bund
Allgemeine Krankenhaus- leistungen	ja. Es gelten Höchst- beträge	ja	ja Es gelten Höchstbeträge	ja	ja	ja	ja	ja
Wahlleistungen	ja	ja Eigenbetrag 22 € mtl.	ja	nein	nein	nein		ja Eigenbetrag 18,90 € mtl.
Pflege bei allen weitgehend entspr. der Regelungen des SGB XI	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja

	MV	NI	NRW	RP	SL	SN	ST	SLH	тн
Rechtsgrund- lage	Bundesrecht mit Abweichungen	Eigenes Beihilfe- recht	Eigenes Beihilfe- recht	Eigenes Beihilfe- recht	Eigenes Beihilfe- recht	Eigenes Beihilfe- recht	Bundesrecht	Eigenes Beihilfe- recht	Eigenes Beihil- ferecht
Leistungsbe- reiche		 Krankheit Pflege Geburt Vorsor- ge/Prävention nicht rwi SwA/Sterilisation 	Krankheit erfor- derliche Sterili- sation	 Krankheit Pflege Geburt Vorsorge Todesfälle Gesund-heitsvorsorge/ Früherkennung nicht rwi. SwA /Sterilisation 	n	 Krankheit Pflege Geburt Vorsorge Todesfälle nicht rwi. SwA/Sterilisation 		- Krankheit - Pflege - Geburt - Vorsorge	KrankheitPflegeGeburtVorsorgenicht rwi.SwA/Sterilisati on
Beihilfebe- rechtigte			Beamte, Richter, VE, Witwen und Waisen, Verwaltungslehrlinge und -praktikanten, Schulpraktikanten; Ausnahmen	VE, Witwen und	VE, Witwen und	Beamte, Richter, VE, Witwen und Waisen; Aus- nahmen		Beamte, Richter, VE, Witwen und Waisen; Aus- nahmen	Beamte, Richter, VE, Witwen und Waisen; Ausnahmen
berücksichti- gungsfähige Angehörige		- EG (Einkom- mensgrenze: 18.000 Euro); - LP (außer von Waisen - Kinder im FamZ	- EG, die nicht selbst beihilfebe- rechtigt sind - Kinder im FamZ	- EG und LP (Einkommens- grenze: ab 1.1.2012): steu- erlicher Grund- freibetrag - Kinder im FamZ	- EG und LP, (: die nicht selbst beihilfeberech- tigt sind; Ein- kommensgrenze 16.000 € - Kinder im FamZ	- EG (Einkom- mensgrenze: 18.000 €) LP stehen EG gleich - Kinder imFamZ		- EG und LP (Einkommens- grenze: 18.000 €) - Kinder im FamZ	- EG und LP (Einkommens- grenze: 18.000 €) - Kinder im FamZ
Bemessungs-		Personenbezo- gen. Grds. 50 % für	Personenbezo- gen. Grds. 50% für	Personenbezo- gen. Grds. 50% für		Personenbezo- gen. Grds. 50% für		Personenbezogen. Grds. 50% für	Personenbe- zogen. Grds. 50% für Beam-

	MV	NI	NRW	RP	SL	SN	ST	SLH	TH
satz (BMS)		Beamte (bei 2 und mehr be- rücksichtigungs- fähigen Kindern 70 %). 70 % für VE 70 % für EG/LP 80 % für Kinder u. Waisen	Beamte (bei 2 und mehr be- rücksichtigungs- fähigen Kindern 70%), 70% für VE u. EG. 80% für Kinder und Waisen	fähigen Kindern 70%), 70% für VE u. EG. 80% für Kinder und Waisen		Beamte (bei 2 und mehr be- rücksichtigungs- fähigen Kindern dauerhaft 70%), 70% für VE. EG und 80% für Kinder und Wai- sen		Beamte (bei 2 und mehr be- rücksichtigungs- fähigen Kindern 70%), 70% für VE u. EG. 80% für Kinder und Waisen	te (bei 2 und mehr berück- sichtigungsfä- higen Kindern 70%), 70% für VE u. EG und 80% für Kinder und Waisen
KDP oder Eigenbehalte	wie Bund	Eigenbehalte.	KDP. Eigenbehalte.	KDP.	KDP	Eigenbehalte + Selbstbehalt 40 € jährlich	KDP. Eigenbehalte.	KDP.	Eigenbehalte
(zahn)- ärztliche Leis- tungen		nach GOÄ und GOZ Wartezeiten. Ausschlüsse	nach GOÄ und GOZ	nach GOÄ und GOZ	nach GOÄ und GOZ, Wartezeiten. Ausschlüsse	nach GOÄ und GOZ Wartezeiten. Ausschlüsse		nach GOÄ und GOZ Wartezeiten. Ausschlüsse	nach GOÄ und GOZ Wartezeiten. Ausschlüsse
zahntechni- sche Leistun- gen, Materi- al/Labor- kosten		40 Prozent bei- hilfefähig	Zu 60% beihilfe- fähig	zu 60 v.H. beihil- fefähig	zu 50% beihilfe- fähig	60 % beihilfefä- hig		zu 60% beihilfe- fähig	zu 40% beihil- fefähig
Arzneimittel		nur verschrei- bungspflichtige Arzneimittel (Ausnahmen)	nur verschrei- bungspflichtige Arzneimittel (Ausnahmen)	alle Arzneimittel (Ausnahmen)	alle Arzneimittel (Ausnahmen)	alle Arzneimittel (Ausnahmen)		alle Arzneimittel (Ausnahmen)	alle Arzneimit- tel (Ausnahmen)
Heilbehand- lungen		Höchstbeträge nach Leistungs- verzeichnis	Wie Bund.	Höchstbeträge	Höchstbeträge	Höchstbeträge		Höchstbeträge	Höchstbeträge nach Leis- tungsver- zeichnis
Allgemeine Krankenhaus- leistungen	ja	ja	ja	Ja Es gelten Höchstbeträge	ja	ja		ja	ja
Wahlleistun- gen	nein	nein	ja	ja Eigenbetrag 26 € mtl.	nein	ja		nur begrenzter Personenkreis	ja

	MV	NI	NRW	RP	SL	SN	ST	SLH	тн
Pflege bei allen weitge- hend entspr. der Regelun- gen des SGB XI	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja

¹: Die Angaben beruhen auf Auskünften des Bundes bzw. der Länder

<u>Legende:</u>

VE: Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

Ehegattinnen und Ehegatten EG:

Lebenspartnerinnen und Lebenspartner LP:

SwA Schwangerschaftsabbruch

BMS: Bemessungssatz FamZ: Familienzuschlag

KDP: Kostendämpfungspauschale nach Besoldungsgruppen gestaffelt

Gesamtbetrag der Einkünfte Einkommensgrenze: